



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

NAME
Dr. Jochen Seier

TELEFON
089 1261-1780

TELEFAX
089 1261-1638

E-MAIL
Referat-I5@stmas.bayern.de

Versand ausschließlich per E-Mail

An die Regierungspräsidentinnen und
Regierungspräsidenten in Bayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I5/

17.08.2020

Sonntagsöffnungen nach § 14 LadSchIG

Sehr geehrte Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten,

anlässlich der Bestrebungen einiger Kommunen in Bayern, zur Stärkung ihres örtlichen Einzelhandels, Sonntagsöffnungen zu ermöglichen, sind in unserem Haus mehrere Anfragen der Bezirksregierungen im Hinblick auf die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht gegenüber den Kommunen eingegangen. Um hier eine weitgehend einheitliche Ausübung der Rechtsaufsicht über die Kommunen sicherzustellen, möchte ich Ihnen die Rechtsauffassung des für das Ladenschlussrecht zuständigen Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zur Thematik mitteilen:

Gemäß § 14 Abs. 1 LadSchIG sind verkaufsoffene Sonntage nur aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für höchstens fünf zusammenhängende Stunden zulässig. Nach der ständigen Rechtsprechung muss die Veranstaltung dabei die „Hauptattraktion“ sein und die geöffneten Verkaufsstellen dürfen nur einen Annex dazu bilden. Nur wenn die anlassgebende Veranstaltung das Gesamtgeschehen prägt, ist daneben eine Sonn- oder Feiertagsöffnung zulässig. Daraus ergibt sich die Beschränkung der Sonn- oder Feiertagsöffnung auf das direkte Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung. Es gilt insoweit die Faustformel, je größer und attraktiver die Veranstaltung, desto größer der von ihr geprägte Bereich, in dem die Geschäfte als Annex zur Veranstaltung öffnen dürfen. Diese Vorgaben gehen auf den grundgesetzlichen Sonntagsschutz (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 139 Weimarer Reichsverfassung) zurück, den auch die Bayerische Verfassung (Art. 147) besonders normiert. Für die Festsetzung der anlassgebenden Veranstaltung sowie für die Freigabe

der Sonntagsöffnungen sind die Kommunen zuständig (§ 37 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung i.V.m. § 69 Abs. 1 S. 1 Gewerbeordnung und § 12 Delegationsverordnung).

Im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie und die damit verbundenen Vorgaben der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) kommt es bei der Anwendung des § 14 LadSchlG zu einem Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz, Ladenschluss und den Interessen der Kommunen. Fordert § 14 Abs. 1 LadSchlG auf der einen Seite, dass die anlassgebende Veranstaltung mit einem ausreichenden Besucherstrom das Gesamtgeschehen prägen muss, beschränkt auf der anderen Seite die 6. BayIfSMV die Anzahl der Besucher wegen der Notwendigkeit der Einhaltung des Infektionsschutzes.

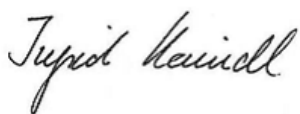
Nach unserer Einschätzung können grundsätzlich auch Veranstaltungen im Sinne der 6. BayIfSMV einen ausreichenden Anlass nach § 14 Abs. 1 LadSchlG bilden. Gem. § 12 Abs. 4 S. 1 6. BayIfSMV sind Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, insbesondere kleinere traditionelle Kunst- und Handwerkmärkte, Töpfermärkte und Flohmärkte, zulässig.

Kommen die Kommunen im Einzelfall unter Berücksichtigung der 6. BayIfSMV zu dem Ergebnis, dass die anlassgebende Veranstaltung nach einer nachvollziehbaren Prognose prägend sein wird, kommt eine Sonntagsöffnung in Betracht. Die Beurteilung der Frage, ob die Veranstaltung das Gesamtgeschehen i.S.v. § 14 Abs. 1 LadSchlG prägt, sowie der Frage, ob die Veranstaltung noch den Anforderungen der 6. BayIfSMV genügt oder nicht, obliegt vorrangig der Kommune im Rahmen ihrer Einschätzungsprärogative.

Aufsichtliche Maßnahmen der Bezirksregierungen/der Landratsämter gegenüber den Kommunen sind nach unserer Einschätzung vor diesem Hintergrund nur geboten, wenn die Veranstaltung evident nicht geeignet ist, den Sonntag zu prägen, etwa weil ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Veranstaltung und Sonntagsöffnung besteht.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Kaindl
Ministerialdirigentin